Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve a) Vertretungsregelung bei Dringlichkeitsentscheidungen b) Höchstgrenze des Verdienstausfalls c) Zahl der Beigeordneten

Änderungen in **Fettdruck**

Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 8	§ 8
Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten. Dringlichkeitsentscheidungen sind den Fraktionen unverzüglich zuzuleiten.	Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten. Ist auch der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters verhindert, gilt die verwaltungsinterne Vertretungsregelung der Dezernenten entsprechend. Dringlichkeitsentscheidungen sind den Fraktionen unverzüglich zuzuleiten.
§ 12	§ 12
 (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallsatz den Betrag von 38,00 € je Stunde überschreiten. 	sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
§ 17	§ 17
(1) Der Rat wählt bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".	(1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".